

Arbeitshilfe zur Aufenthaltserlaubnis wegen eines Privatlebens



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Gliederung

1. Einleitung	3
2. Prüfung der Eröffnung des Schutzbereichs	4
2.1 Dauer des Voraufenthalts	4
2.2 Rechtmäßigkeit des Voraufenthalts	5
3. Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK	5
4. Versagensgründe und allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	8
5. Sonstige rechtliche Aspekte	9
6. Schlussbestimmungen	10
7. Nach der Ablehnung	10
8. Wo finde ich Unterstützung?	11
9. Weitere Materialien	11
10. Antragsmuster	12

Herausgegeben vom
Flüchtlingsrat Niedersachsen

Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel. 05 11-98 24 60 30

nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Stand: Juni 2020

Diese Arbeitshilfe ist entstanden im Projekt **Wege ins Bleiberecht (WIB)**, welches gefördert wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie von der Postcode-Lotterie-Stiftung. Die Arbeitshilfe wurde erstellt von Anna-Maria Muhi und Olaf Strübing. Beide arbeiten im Projekt WIB beim Flüchtlingsrat Niedersachsen.

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeitshilfe wurde auf Grundlage des Runderlasses „Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)“ des niedersächsischen Innenministeriums vom 27. April 2015 erstellt. In diesem Erlass werden konkrete Hinweise zur Anwendung des § 25 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegeben, welche verbindlichen Charakter für die niedersächsischen Ausländerbehörden haben. Der Erlass hat zwar keine unmittelbare Gültigkeit für andere Bundesländer, aber die dort aufgeführte Rechtsprechung ist für alle Ausländerbehörden in allen Bundesländern in Deutschland verbindlich.

Der § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten und hatte den Zweck, die Kettenduldungen abzuschaffen. Die Gesetzesformulierung „wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist ...“ ermöglicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei unterschiedlichen Sachverhalten wie z. B. Reiseunfähigkeit, unverschuldeter Passlosigkeit, Ehe mit einer Person, die nicht abgeschoben werden darf etc. Dabei muss die Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich sein und nicht die Abschiebung. In dieser Arbeitshilfe geht es um das rechtliche Ausreisehindernis „Schutz des Privatlebens“ nach Artikel 8 EMRK.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle enthalten einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten, die vom Europarat verabschiedet worden sind und bereits 1953 in Kraft traten. Die EMRK ist damit rechtsverbindlich für den Vertragspartner Bundesrepublik Deutschland. Die dort formulierten Rechte stehen allen Personen zu, die sich in Deutschland aufhalten (z. B. auch Drittstaatsangehörigen). Die EMRK nimmt in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines Bundesgesetzes ein und ist damit dem Aufenthaltsgesetz gleichrangig.

Diese Arbeitshilfe richtet sich an ehrenamtliche Unterstützer_innen und hauptamtliche Flüchtlingsberater_innen. Sie ersetzt keine Einzelfallberatung durch eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin. Sie soll vielmehr bei der Beratung unterstützen.

Die Prüfung, ob Artikel 8 EMRK im konkreten Fall Berücksichtigung finden kann, ist in zwei Schritten vorzunehmen: Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 EMRK eröffnet ist. Sofern dies der Fall ist, wird im zweiten Schritt bewertet, ob der in der Aufenthaltsbeendigung bzw. in der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben der oder des Betroffenen im Sinne von Artikel 8

Absatz 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist.

Bei langjährig Geduldeten ist von der Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Absatz 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass keine intensiven persönlichen, gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Bindungen zur deutschen Gesellschaft vorliegen. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zur Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen oder die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK.

Anna-Maria Muhi und Olaf Strübing aus dem Projekt WIB

2. Prüfung der Eröffnung des Schutzbereichs

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt.

2.1 Dauer des Voraufenthalts

Der Erlass weist darauf hin, dass die Rechtsprechung keine klare Zeitvorgabe für eine Mindestvoraufenthaltszeit gibt. Da eine strenge schematische Vorgabe die Würdigung der Umstände des Einzelfalles erschwert oder gar verhindert, wird auf die Vorgabe einer zwingenden Mindestdauer verzichtet. Als Orientierung kann die in den Bleiberechtsregelungen der vergangenen Jahre regelmäßig geforderte Aufenthaltszeit von mindestens acht Jahren bzw.

mindestens sechs Jahren bei Personen, die mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, herangezogen werden; dies entbindet allerdings nicht von einer individuellen Einzelfallprüfung, in der das Vorliegen persönlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bindungen zum Bundesgebiet zu prüfen ist.

2.2 Rechtmäßigkeit des Voraufenthalts

Mit einer Duldung ist der Aufenthalt formal nicht rechtmäßig. Gleichwohl weist der Erlass unter Rückgriff auf Rechtsprechung des EGMR darauf hin, dass auch aus einem unerlaubten Voraufenthalt heraus der Schutzbereich eröffnet sein kann. Der Erlass verlagert die Frage des rechtmäßigen Voraufenthalts vielmehr in den zweiten Prüfungsschritt. Der Erlass erkennt an, dass auch in Zeiten des Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung) und nach negativem Abschluss des Asylverfahrens (mit Duldung) eine faktische Verwurzelung stattfindet.

Zuletzt weist der Erlass auf das Interesse der Vertragsstaaten der EMRK hin, den Zuzug von Ausländer_innen zu steuern und zu begrenzen (siehe auch § 1 Absatz 1 AufenthG). Dieses Interesse kann mit gebotenem Gewicht im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 EMRK berücksichtigt werden. Fälle von Verfahrensverschleppungen, missbräuchlichen Antragstellungen und fehlender Mitwirkung können im zweiten Prüfungsschritt berücksichtigt und gegebenenfalls ausgegrenzt werden, so der Erlass.

3. Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK

Die Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK kann auch als Verhältnismäßigkeitsprüfung bezeichnet werden. In der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird zum einen unter Berücksichtigung des Lebensalters und der persönlichen Befähigung die erfolgte Integration in Deutschland geprüft. Dabei sollen auch Auswirkungen einer möglichen Ausreise auf nahe Familienangehörige berücksichtigt werden, die zurückbleiben. Zum anderen wird die mögliche Reintegration in

das Land geprüft, dessen Staatsangehörigkeit der/die Antragsteller_in inne hat. Die möglichen Schwierigkeiten einer Reintegration für den/die Antragsteller_in und die Familienangehörigen müssen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK gebotenen Abwägung ist eine umfassende Gewichtung und Würdigung aller Gesichtspunkte des jeweiligen konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Dabei sind alle konkreten, individuellen Lebensumstände und auch Lebensperspektiven in eine gewichtende Gesamtbewertung einzustellen und mit den Gründen abzuwägen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen. Je verfestigter die Integration ist bzw. je nachteiliger die für den/die Antragsteller_in mit einer Aufenthaltsbeendigung verbundenen Folgen wären, desto gewichtiger müssen die öffentlichen Interessen sein, die die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen.

Zu beachtende Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind u. a.:

- Dauer und der Grund des Aufenthalts in Deutschland sowie dessen Rechtmäßigkeit,
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse (z. B. Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, Schule/Ausbildung/berufliche Betätigung, regelmäßiger Schulbesuch der Kinder), wobei auch Integrationsleistungen von Elternteilen zugunsten der Kinder zu berücksichtigen sind,
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben,
- familiäre und soziale Beziehungen (bei Pflegebedürftigkeit und Erkrankungen ist die gesundheitliche Situation nebst Bindungen zu Dritten besonders zu berücksichtigen),
- strafrechtlich relevantes Verhalten (unter Berücksichtigung der Art und Schwere begangener Straftaten),
- wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse),
- unter dem Aspekt der (Wieder-)Eingliederung im (Herkunfts-)Land: Lebensalter, persönliche Befähigung, Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse von Kultur und Sprache, bisheriger Aufenthalt und bestehende Verbindungen zum (Herkunfts-)Land, Hilfsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige Dritte.

Ist die Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse in Bezug auf einzelne Aspekte (noch) unzureichend, liegen aber konkrete und belastbare Umstände vor, dass diese Defizite ausgeglichen werden, so ist dies in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Der Frage des rechtmäßigen Aufenthalts kommt als Abwägungskriterium im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Ein

(teilweise) rechtswidriger Aufenthalt relativiert die positive Wirkung einer sehr langen Aufenthaltsdauer. Bei langjährig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist ausschlaggebend, ob sie oder er ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln konnte.

Der Erlass gibt Beispiele dafür, wann ein Vertrauensaufbau stattgefunden hat (z. B. Einreise als Kind ohne aufenthaltsrechtliches Fehlverhalten) und erläutert Beispiele für Fehlverhalten, die dazu führen, dass kein Vertrauensaufbau stattgefunden hat (z. B. Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung, Identitätstäuschung, Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen).

Tipp: Vor diesem Hintergrund sollte man sich als Unterstützer_in den Verlauf des Aufenthalts genau ansehen. Konnte ein schutzwürdiges Vertrauen in den weiteren Aufenthalt aufgebaut werden? Hat eine Identitätstäuschung stattgefunden? Hat tatsächlich eine Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung stattgefunden, oder sind die Vorwürfe der Ausländerbehörde unbegründet? Wurde das Fehlverhalten eingestellt (z. B. die wahre Identität angegeben)?

Vor diesem Hintergrund sollte die Mitwirkung bei der Passbeschaffung ausführlich dokumentiert werden und ein Dossier mit schriftlichen Nachweisen (z. B. Emails), Fotos (z. B. von Botschaftsbesuchen), Gesprächsprotokollen etc. erstellt werden. Da die Feststellung eine vermeintliche Nichtmitwirkung sanktionsbewehrt ist (Duldung Light, Arbeitsverbot, Leistungskürzung), könnte erwogen werden, auch gegen solche Sanktionen den Rechtsweg zu beschreiten. Rechtsprechung, die die Perspektive des Klägers/der Klägerin bestätigt, ist auch für die Erteilung von § 25 Absatz 5 oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis relevant.

Der Erlass führt weiter aus, dass im Abwägungsprozess ein Überwiegen des öffentlichen Interesses (d. h. an der Aufenthaltsbeendigung) nicht ausschließlich mit der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts begründet werden darf. Stattdessen muss das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung und das individuelle Bleibeinteresse unter Einbeziehung aller Kriterien der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Auch wenn die Aufgabe bisherigen Fehlverhaltens und damit die Erfüllung aller diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten positiv zu bewerten ist, muss auch hier bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände, insbesondere der wirtschaftlichen und sozialen Integrationsleistungen, das Verhalten hinsichtlich des Ausmaßes, der Dauer, der Hartnäckigkeit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Beendigung eines Aufenthalts und dem persönlichen Interesse der Ausländerin oder des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet sind also jeweils alle konkreten Umstände des Einzelfalles einzustellen.

Der Erlass weist weiter darauf hin, dass eine wirtschaftliche Integration vorliegt, wenn der Lebensunterhalt nach § 2 Absatz 3 AufenthG gesichert ist.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bezug öffentlicher Leistungen selbst zu vertreten ist oder die Person aus gesundheitlichen oder rechtlichen Gründen nicht dazu in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern.

Im nächsten Schritt stellt der Erlass darauf ab, dass eine fehlende wirtschaftliche Integration oder auch eine gelungene wirtschaftliche Integration nicht ausreichend sind, um das Ergebnis vorwegzunehmen. Da sich aufgrund der Verhältnismäßigkeitsprüfung schematische Lösungen verbieten, kann kein allgemeingültiges Mindestmaß der wirtschaftlichen Integration vorgegeben werden. Erforderlich ist vielmehr immer die Gesamtbetrachtung des Einzelfalles mit allen vorhandenen Faktoren. Dazu zählt auch, ob die oder der Betroffene in der Vergangenheit zumutbare Bemühungen unternommen hat, um den Lebensunterhalt möglichst aus eigenem Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sind mögliche Ermessensspielräume des Gesetzes unter Beachtung humanitärer Aspekte zugunsten der Betroffenen auszuschöpfen. Unerlässlich ist die Beachtung der individuellen Umstände des konkreten Einzelfalles. Schematische Bewertungen verbieten sich.

Tipp: Auch bei der wirtschaftlichen Integration sollten die individuellen Besonderheiten herausgearbeitet werden. Hat/haben die antragstellende_n Person_en im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten alles ihnen Zumutbare unternommen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern?

4. Versagensgründe und allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Der Erlass stellt besonders auf die Klärung der Staatsangehörigkeit und die Erfüllung der Passpflicht ab. Wenn über die Vorlage von Identitätspapieren zwar die Klärung der Staatsangehörigkeit möglich ist, aber es nicht möglich ist, den Pass in zumutbarer Weise zu beschaffen, kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt werden. Die

Ausländerbehörde wird in solchen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass nach dem Wegfall der Hindernisse die Passpflicht durch Vorlage eines Passes zu erfüllen ist. Bei Verstößen kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 nicht verlängern und eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erlassen.

5. Sonstige rechtliche Aspekte

In geeigneten Konstellationen kann eine schriftliche Zusicherung, dass bei Erfüllung fehlender Voraussetzungen eine Titelerteilung erfolgen wird, oder der Abschluss von Integrationsvereinbarungen möglich werden. Eine Zusicherung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Auslandsvertretung des Herkunftsstaates eine Zusicherung der Ausländerbehörde über eine Titelerteilung als Voraussetzung für die Ausstellung des Nationalpasses fordert. Dabei sollte sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers verändert haben.

Tipp: Sondieren Sie zusammen mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt die Perspektive auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 i. V. m. Artikel 8 EMRK. Wenn Ihrer Einschätzung nach eine geeignete Konstellation vorliegt, weisen Sie auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung oder einer Zusicherung hin. Die Integrationsvereinbarung sollte die individuellen Handlungsmöglichkeiten der betreffenden Person_en berücksichtigen, damit ein schematisches Herangehen vermieden wird.

Wenn der Asylantrag nach § 30 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 AsylG als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 nicht möglich.

Tipp: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a,b oder 23 a oder einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung ist möglich, obwohl der Asylantrag als offensichtlich unbegründet nach einer der oben genannten Rechtsgrundlagen abgelehnt worden ist. Diese Optionen sollten mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin besprochen werden.

6. Schlussbestimmungen

Der Erlass tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Das Innenministerium Niedersachsen sondiert gegenwärtig eine Verlängerung oder Neuauflage eines Erlasses zu § 25 Absatz 5 i. V. m. Artikel 8 EMRK.

7. Nach der Ablehnung

Möglichkeiten nach der Ablehnung

- Wenn die Ausländerbehörde beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG zu den benannten Ablehnungsgründen zu äußern. Wenn sich dabei abzeichnet, dass die Ausländerbehörde den Einzelfall nicht umfassend genug würdigt, sollte in der Anhörung eine umfassende Würdigung eingefordert und der Einzelfall umfassend dargestellt werden.
- Wenn der Antrag trotzdem per Bescheid abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Rechtsmittel werden in der Rechtsbehelfsbelehrung auf der letzten Seite des Ablehnungsbescheids genannt.

TIPP: Wenn der Antrag abgelehnt worden ist, gibt es andere Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung wie die Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 a,b oder 23 a. Diese Optionen sollten mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin besprochen werden.

8. Wo finde ich Unterstützung?

Bei Fragen zu den Voraussetzungen und zur Vorbereitung auf die Antragstellung ist es empfehlenswert, eine Fachberatungsstelle oder eine anwaltliche Unterstützung zu suchen.

In Niedersachsen:

- Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.
Telefon: 05 11 / 98 24 60 30
<https://www.nds-fluerat.org>
nds@nds-fluerat.org
- Weitere Beratungsstellen:
<https://www.nds-fluerat.org/beratungsstellen>

Bundesweit:

- Flüchtlingsräte gibt es in jedem Bundesland:
<https://www.fluechtlingsrat.de>

9. Weitere Materialien

- Paritätischer Gesamtverband (2017): [Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und Ihre Anwendung](#)
- [Kompakte Übersicht \(mehrsprachig\)](#) des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt
- [Leitfaden](#) des Flüchtlingsrates Niedersachsen
- [Materialiensammlung](#) des Flüchtlingsrates Niedersachsaen

Vorbemerkung: Die Trennung nach Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 EMRK ist eine analytische Trennung, die die Ausländerbehörde vorzunehmen hat. Im Antragsmuster wird diese Trennung nicht vorgenommen. Reichen Sie alle Belege für Ihre Integration als schriftliche Nachweise ein (z. B. Sprachzertifikate, Arbeitsverträge, etc.). Reichen Sie auch Unterlagen ein, die belegen, dass Ihre Integration in Deutschland erschwert war (z. B. ärztliche Atteste und Gutachten). Es erfolgt der Einfachheit halber keine sprachliche Differenzierung zwischen einer Einzelperson und der Familie. Im Falle einer Familie sollte der Antrag aus der Perspektive der Familie geschrieben werden.

10. Antragsmuster

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Ausländerbehörde XY
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Datum

Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 EMRK

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 EMRK. Die Ausführungen orientieren sich an dem Runderlass „Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)“ des niedersächsischen Innenministeriums vom 27. April 2015.

Begründung

Ein Privatleben nach Artikel 8 EMRK stellt einen rechtlichen Grund dar, weshalb die Ausreise nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht möglich ist.

Die Prüfung, ob Artikel 8 EMRK im konkreten Fall Berücksichtigung finden kann, ist in zwei Schritten durch die Ausländerbehörde vorzunehmen: Zunächst ist im ersten Schritt zu prüfen, ob der Schutzbereich des Artikels 8 Absatz 1 EMRK eröffnet ist. Sofern dies der Fall ist, wird im zweiten Schritt bewertet, ob der in der Aufenthaltsbeendigung bzw. in der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts liegende Eingriff in das geschützte Privatleben der oder des Betroffenen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Artikels 8 Absatz 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass keine intensiven persönlichen, gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Bindungen zur deutschen Gesellschaft vorliegen. Bei Zweifeln muss von der Ausländerbehörde geprüft werden, ob die Zweifel gerechtfertigt sind. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zur Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen oder die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung durch die Ausländerbehörde erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 EMRK.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt.

Voraufenthaltszeit und Privatleben

Mein Aufenthalt war nach dem negativen Abschluss des Asylverfahrens zwar geduldet, aber eine faktische Verwurzelung hat dennoch stattgefunden.

ODER

Neben geduldeten Voraufenthaltszeiträumen kann ich Zeiten des rechtmäßigen Voraufenthalts vorweisen (z. B. mit Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, etc.), die auf die Voraufenthaltszeit angerechnet werden.

Ich halte mich als Einzelperson seit (mindestens) acht Jahren in Deutschland auf und erfülle damit die Voraufenthaltszeit, die der Erlass für eine Einzelperson zur Orientierung vorgibt.

ODER

Wir halten uns als Familie seit (mindestens) sechs Jahren in Deutschland auf und erfüllen damit die Voraufenthaltszeit, die der Erlass für eine Familie zur Orientierung vorgibt.

ODER

Ich halte mich als Einzelperson ODER als Familie seit ... Jahren (gemeint: kürzer als acht bzw. sechs Jahre) in Deutschland auf.

In meiner Zeit in Deutschland habe ich mir ein Privatleben aufgebaut. Ich habe zunächst Deutschkurse besucht und verfüge über ein (Sprachstand) der deutschen Sprache. Für den Erwerb der Sprachkenntnisse habe ich folgende Deutschkurse besucht. Ich absolviere eine Ausbildung/ein Studium zum Ich bin im ... Ausbildungsjahr/Semester. Ich arbeite seit ... Monaten/Jahren als

Aufgrund meiner Krankheiten und psychischen Problemen war ich längere Zeit daran gehindert zu arbeiten/eine Ausbildung zu absolvieren/zu studieren, etc. Auch meine unklare Aufenthaltsperspektive in Deutschland hat dazu beigetragen. Nachdem ich mich psychisch stabilisieren konnte, habe ich Bewerbungen geschrieben, etc.

In meiner Freizeit mache ich Sport im Sportverein Ich bin ehrenamtlich im Vorstand des Vereins tätig. Außerdem arbeite ich ehrenamtlich in der Organisation ... mit. Dort mache ich

Über meine beruflichen und privaten Tätigkeiten habe ich viele Menschen mit und ohne Migrations-/Fluchthintergrund in Deutschland kennengelernt. Daraus haben sich Freundschaften und Bekanntschaften entwickelt. Im Anhang finden Sie Stellungnahmen von meinen Freund_innen und Bekannten in denen unsere Freundschaften näher dargestellt werden und in denen sie sich für einen Verbleib von mir in Deutschland einsetzen. Beispielfhaft möchte ich aufführen, dass wir in unserer Freizeit zusammen ins Kino/ins Schwimmbad/etc. gehen. Des weiteren unternehmen wir gemeinsam folgende Freizeitaktivitäten

Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identität

Fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder Identitätstäuschung kann mir nicht vorgeworfen werden. Ich habe am ... Identitätspapiere und am ... meinen Pass vorgelegt. Ich konnte ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand meines Aufenthalts entwickeln, weil ich nicht abgeschoben werden konnte und auch nicht freiwillig ausreisen konnte. Der Grund dafür war

ODER

Meine Identität ist geklärt, weil ich am ... Identitätspapiere eingereicht hatte. Ich konnte aber keinen Pass von meiner Botschaft bekommen, weil die Botschaft erst dann einen Pass ausstellt, nachdem die Ausländerbehörde zuvor schriftlich zugesichert hat, dass sie im Falle der Passvorlage einen Aufenthaltstitel erteilt. Es liegt auch eine geeignete Konstellation vor, weil ich ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln, weil ich nicht abgeschoben werden konnte und auch nicht freiwillig ausreisen konnte.

ODER

Ich habe nicht über meine Identität getäuscht. Meine Identität konnte ich über die Vorlage von Identitätspapieren klären. Einen Pass konnte ich bisher nicht einreichen, weil ich große Schwierigkeiten habe, meinen Pass zu erhalten. Ein Dossier über meine Mitwirkungs-Aktivitäten finden Sie im Anhang. [Das Verwaltungsgericht ... hat per Beschluss/Urteil bestätigt, dass ich ausreichend mitgewirkt habe, so dass mir eine Nichtmitwirkung nicht vorgeworfen werden kann. Deswegen konnte ich ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand des Aufenthalts entwickeln.]

ODER

Ich habe zwar in der Vergangenheit über meine Identität getäuscht. Aber am ... habe ich über die Vorlage von Identitätspapieren meine Identität geklärt. Auf der Flucht und nach dem Ankommen in Deutschland befand ich mich in einer humanitären Ausnahmesituation und habe einen Fehler gemacht, indem ich über meine Identität täuschte. Ich bereue mein Fehlverhalten und tu alles, um es zu korrigieren und einen Pass zu erhalten. Meinen Pass habe ich noch nicht beschaffen können, aber ich werde ihn einreichen, sobald ich ihn habe.

Integrationsvereinbarung

Ich war in der Vergangenheit nicht erwerbstätig, aber ich habe einen Arbeitsvertrag in Voll- /Teilzeit in Aussicht. Die voraussichtliche Streichung meines Beschäftigungsverbots und meine zukünftige Erwerbstätigkeit stellen einen belastbaren Umstand dar, dass das Defizit ausgeglichen wird. Ich beantrage daher den Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Eine Integrationsvereinbarung kann mich bei meiner weiteren Verwurzelung unterstützen.

Familienangehörige

Mein_e Familienangehörige_r ... würde im Falle meiner Ausreise in Deutschland zurückbleiben. Er/sie und ich bilden aber eine Beistandsgemeinschaft. Er/sie ist auf meine Pflege angewiesen. Eine Trennung würde zu Depressionen von x/y führen, da wir eine enge Beziehung zueinander haben.

Reintegration im Heimatland

Aufgrund meiner frühzeitigen Ankunft in Deutschland im Alter von ... Jahren und meines langjährigen Aufenthalts in Deutschland würde mir eine Reintegration in meinem Herkunftsland kaum gelingen. Ich habe keine Familienangehörigen mehr dort und keine Freund_innen oder Bekannte, die mir bei der Reintegration helfen könnten.

ODER

Ich habe zwar noch Familienangehörige und/oder Freund_innen und Bekannte in meinem Herkunftsland, aber diese könnte mir bei meiner Reintegration kaum helfen, weil

ODER

Kurz nach meiner Geburt ODER im Alter von ... Jahren sind meine Eltern mit mir in den/nach ... geflüchtet, wo wir lange Zeit vor unserer Flucht nach Deutschland gelebt haben. Ohne Familie oder Freund_innen und Bekannte könnte ich aber kein menschenwürdiges Existenzminimum im Land meiner Staatsangehörigkeit aufbauen, da es dort kein funktionierendes staatliches Sicherungssystem und kaum Aussicht auf Arbeit gibt.

Im Ergebnis ist der Schutzbereich von Artikel 8 Absatz 1 eröffnet und der Eingriff nach Artikel 8 Absatz 2 ist nicht verhältnismäßig. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist statthaft.

Sollten Sie eine Ablehnung meines Antrags in Erwägung ziehen, bitte ich um eine Anhörung nach § 28 VwVfG, damit ich mich zu den benannten Ablehnungsgründen äußern kann.

Im Falle einer Ablehnung bitte ich entsprechend §§ 37 und 39 VwVfG um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

-----Unterschrift-----

Anlagen: Nachweise über Integrationsleistungen (z. B. Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Studienbescheinigungen, Sprachzertifikate, Schulbesuch der Kinder, Mitgliedschaften in Vereinen, Stellungnahmen Dritter, etc.) oder Integrationserschwernisse (z. B. ärztliche Atteste oder Gutachten)